



Der Mehrwert des Unternehmens im Scheidungsfall (2009)

Mit der Scheidung der Ehegatten erfolgt die Auflösung des Güterstandes und die Aufteilung der Vermögenswerte. Für einen Ehegatten, der an einem Unternehmen beteiligt ist und für dieses arbeitet, birgt die güterrechtliche Auseinandersetzung eine gewisse Unsicherheit. Es besteht die Gefahr, dass er dem Unternehmen Substanz entziehen muss, um den anderen Gatten hälftig am Wertzuwachs zu beteiligen.

Ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Die meisten Eheleute leben unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. So stehen alle Ehepaare von Gesetzes wegen unter der Errungenschaftsbeteiligung, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung ist jeder Ehegatte Eigentümer von zwei getrennten Gütermassen, seinem Eigengut und seiner Errungenschaft. Insgesamt bestehen somit vier Gütermassen. Die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Vermögenswerten werden durch den Güterstand nicht berührt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen selbständig verfügen und es selbständig verwalten und nutzen. Es existiert kein eheliches Vermögen sondern zwei getrennte Vermögensmassen der Ehegatten. Jeder Vermögenswert eines Ehegatten ist zwingend entweder seinem Eigengut oder seiner Errungenschaft zuzuordnen. Eigengut ist, was der Ehegatte bei der Heirat mit in die Ehe brachte, oder was er während der Ehe unentgeltlich erwarb (Erbschaften, Schenkungen). Errungenschaft ist, was der Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwarb, so insbesondere der Arbeitserwerb sowie die Anschaffungen daraus.

Im Scheidungsfall wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst und jeder Partner erhält sein Eigengut zugesprochen. Ausserdem erhält jeder Gatte je die Hälfte seiner Errungenschaft sowie die Hälfte der Errungenschaft des anderen Gatten. Das bedeutet, dass die Ehepartner am entgeltlich





erworbenen Vermögenszuwachs des anderen Partners hälftig beteiligt sind. Am unentgeltlich erworbenen Vermögenszuwachs, dem Eigengut, findet hingegen keine Beteiligung statt, es verbleibt vollständig beim jeweiligen Eigentümer.

Errungenschaft oder Eigengut

Befindet sich im Eigengut eines Ehepartners eine Unternehmensbeteiligung und ist der beteiligte Gatte zudem noch in dieser Unternehmung arbeitstätig, so stellt sich im Scheidungsfall die Frage, ob und wie der während der Ehe in der Unternehmung entstandene Mehrwert auf die Gatten aufgeteilt wird. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage ist letztlich, ob der Mehrwert der Unternehmung in die Vermögensmasse des Eigenguts oder der Errungenschaft fällt. Ausschlaggebend ist daher, ob es sich um einen Mehrwert handelt, welcher unentgeltlich oder entgeltlich zustande gekommen ist. Es wird unterschieden, ob der Mehrwert industrieller oder konjunktureller Art ist.

Der industrielle Mehrwert ist auf den Einsatz der Arbeitskraft eines Ehegatten zurückzuführen. Er gehört zum Arbeitserwerb und damit in die hälftig zu teilende Errungenschaft. Dieser Einteilung liegt die Überlegung zugrunde, dass der am Unternehmen Beteiligte Gatte sein Salär tief ansetzen kann. Damit verbleibt ein Teil des Einkommens, auf das er Anspruch hätte, in der Unternehmung und der Wert seiner Beteiligung steigt an. Auch dieser durch Arbeitstätigkeit erzielte, aber im Unternehmen verbleibende Mehrwert fällt in die Errungenschaft und muss im Scheidungsfall hälftig geteilt werden.

Demgegenüber entsteht der konjunkturelle Mehrwert nicht durch Arbeitsleistung, sondern durch die Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage. Er wächst dem Anfangswert der Beteiligung an und gehört ebenso wie diese in das Eigengut. Somit verbleibt der konjunkturelle Mehrwert im Scheidungsfall vollumfänglich beim beteiligten Ehegatten.



MURI RECHTSANWÄLTE



Die höchstrichterliche Rechtsprechung

Dem Bundesgericht lag ein Fall zur Beurteilung vor, in dem sich ein Unternehmer, der 98% der Aktien des Unternehmens besass und dessen Geschäftsführer er war, von seiner langjährigen Ehefrau scheiden liess. Die Aktien hielt er in seinem Eigengut, bei Verkauf der Beteiligungen erlangte er einen Mehrwert von ca. zwei Mio Franken. Die Ehefrau machte geltend, der Wertzuwachs beruhe auf der geleisteten Arbeit und sie sei daran zu beteiligen.

Nach Ansicht des Bundesgerichts besteht für die Qualifikation des Mehrwertes als Errungenschaft keine Grundlage, wenn der aus dem eigenen Unternehmen bezogene Lohn mit der Entschädigung, wie sie einem Dritten ausgerichtet würde, vergleichbar ist. Gleiches gilt, wenn die Wertsteigerung des Unternehmens im Rahmen dessen bleibt, was auf eine entsprechende von einem Dritten zu leistende Tätigkeit zurückzuführen wäre. Es ist also massgebend, ob der Ehegatte für seine Tätigkeit angemessen entlohnt wurde. War dies der Fall, so besteht für einen Ausgleichsanspruch kein Raum, sondern der Mehrwert verbleibt ungeteilt im Eigengut.

Etwas vereinfacht lässt sich somit sagen, dass der Mehrwert bei einer Unternehmung im Eigengut nur soweit Errungenschaft ist, als der Unternehmer-Ehegatte für seinen Arbeitseinsatz nicht hinreichend in Form von (der Errungenschaft zustehenden) Bezügen entschädigt worden ist. Ist der Mehrwert der Errungenschaft zuzuordnen, bedeutet dies, dass der Ehegatte daran teil hat. Gerade in Fällen, in denen der Unternehmer statt sich ein Salär auszahlen zu lassen denn Gewinn wieder investiert hat, kann dies mit erheblichen finanziellen Konsequenzen verbunden sein. Es sollten daher frühzeitig Regelungen getroffen werden, um dies zu vermeiden. So können die Ehegatten beispielsweise durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen.

